



Förderaufruf der Wirtschaftsförderung der Landeshauptstadt Stuttgart zur Förderung von nicht investiven Maßnahmen für ein Wachstumszentrum für Gründungen „Scale-up-Center“ vom 06.07.2023

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 26

Präambel

Der Wirtschaftsstandort Stuttgart erlebt derzeit, insbesondere innerhalb des verarbeitenden Gewerbes, einen einschneidenden Strukturwandel. Neben Auswirkungen von Geopolitik und der weltweiten Wirtschaftslage sind es vor allem Megatrends wie Digitalisierung, Elektromobilität und Virtualität, welche von den etablierten Unternehmen eine Anpassung der bisherigen Wertschöpfung an neue, innovative Lösungen erfordern, um im internationalen Wettbewerb bestehen zu können. Die Kollaboration mit agilen Start-ups kann dabei entscheidend sein. Ihre Bedeutung als Innovationstreiber und Arbeitgeber nimmt stetig zu.

Start-ups anzusiedeln und am Standort Stuttgart zu halten sowie sie in ihrer Entwicklung zu fördern, ist das Ziel vieler bereits etablierter Unterstützungsformate. Die Wirtschaftsförderung der Landeshauptstadt Stuttgart hat sich als Aufgabe gesetzt die Start-up-Förderlandschaft in Stuttgart auf Förderlücken zu untersuchen und passende Angebote zu identifizieren und mit Dritten zu verwirklichen, um diesen entgegenzuwirken. Vorausgesetzt diese Angebote sind geeignet, das Potenzial von weiteren Gründungen am Standort Stuttgart zu heben oder zur Verstetigung bereits bestehenden Start-ups in Stuttgart beizutragen.

Eine entsprechende Analyse der Wirtschaftsförderung der Landeshauptstadt Stuttgart hat aufgezeigt, dass Unterstützungsangebote für Start-ups, vor allem in den späteren Wachstumsphasen (sog. Scale-ups¹) unterrepräsentiert sind. Diesen Mangel an Angeboten für spätphasige Start-ups lässt sich auch aus der Untersuchung im Rahmen des „Start-up Atlas Baden-Württemberg 2021“ schließen. Insbesondere wenn die Start-ups Produkte entwickeln und produzieren, die verarbeitende Prozessen oder Hardware beinhaltet, stellt sich das Problem geeignete Flächen in Stuttgart zu finden. Daraus lässt sich ein Bedarf an Räumlichkeiten für schnell wachsende Unternehmen ableiten, die neben Büroarbeitsplätzen auch Forschung und Entwicklung sowie Produktion erlauben.

Dazu kommt, dass die im Jahr 2021/2022 durchgeführte Konzeptstudie „Neue Gründerzentren für Stuttgart“ aufgezeigt hat, dass alle dort untersuchten bestehenden Standorte (laufende Gründungsorte) die Begrenztheit von verfügbaren Räumen sowie Expansionsräumen aufzeigen. Sollte nicht gegengesteuert werden, besteht die Gefahr, dass das kreative Potential, das rund um den Hochschul- und Wissenschaftsstandort Stuttgart zweifelsohne sehr erfolgreich aktiviert wird, mittel- bis langfristig nicht in der Landeshauptstadt gehalten werden kann.

¹ Ein Scale-up ist ein Start-up, das sich in einer besonderen Phase befindet: der Phase des schnellen Wachstums. Der Begriff „Scale-ups“ stammt aus dem Englischen. „To scale up“ bedeutet übersetzt ins Deutsche unter anderem „vergrößern“, „aufsteigen“, „hinaufklettern“. Scale-ups haben bereits einen fortgeschrittenen Entwicklungsstand, ein marktfähiges Produkt sowie eine Kundenbasis aber benötigen Hilfe zur schnellen Skalierung.



Mit diesem Förderaufruf beabsichtigt die Wirtschaftsförderung der Landeshauptstadt Stuttgart deshalb für einen Förderzeitraum von insgesamt drei Jahren ein Angebot zu etablieren, dass auf wachstumsorientierte Existenz- und Unternehmensgründungen, insbesondere aus den Transformationsfeldern Smart Production, Digitale Technologien, Green & Social Economy, Green & Smart Mobility und Life Science abzielt.² Für die Förderung und für den Förderzeitraum stehen insgesamt bis zu 540.000 € aus dem Gemeinderat beschlossenen Doppelhaushalt 2022/2023 bereit.

1 Zuwendungsziel und Gegenstand der Förderung

- 1.1 Zuwendungsziel ist es, einen Ort zu etablieren, an dem geeignete Umfeldbedingungen herrschen und Angebote geschaffen werden, die Scale-ups in ihrem Wachstum am Standort Stuttgart begünstigen. Dabei kann es sich um die Erweiterung einer bestehenden Start-up-Einrichtung oder die Etablierung einer neuen handeln. Optimale Wachstumsvoraussetzungen sollen durch die Etablierung von Unterstützungs- und Förderangebote wie Beratungsleistungen, die Bereitstellung geeigneter physischer Infrastruktur wie Büro-, Experimentier-, Event- und Versammlungsflächen und die Begünstigung von Vernetzungsmöglichkeiten im Scale-up-Center intern sowie im Transfer mit weiteren Akteuren aus Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung, geschaffen werden. Durch die Vernetzung in einem innovativen Umfeld werden Synergie- und Lerneffekte begünstigt. Mithilfe der Förderung soll einerseits die Standortbindung der ansässigen Scale-ups erhöht und eine Abwanderung dieser verhindert werden. Andererseits soll die Entwicklung eines Anziehungsmagneten, für die Ansiedlung von Scale-ups, geschaffen werden, der deutlich über Stuttgart hinauswirkt. Die spezielle Förderung von Scale-ups hat zum Ziel, die Start-up-Förderlandschaft in Stuttgart so zu ergänzen, dass Unterstützungsangebote für alle Start-ups unabhängig ihrer Entwicklungsphase bestehen und dass aus den Scale-ups der „Mittelstand von morgen“ wird.
- 1.2 Die Struktur des Scale-up-Centers besteht aus vier Bestandteilen:

Unterstützungs- und Förderangebote: Um den eingemieteten Scale-ups optimale Wachstumsbedingungen zu ermöglichen, besteht ein zentraler Bestandteil des Scale-up-Center Konzepts aus Unterstützungs- und Förderangeboten. Angebote wie Fördermittel- und Finanzierungsberatungen (Funding Readiness, Investment Readiness, Venture Capital Matchmaking, Hilfe bei Investorensuche etc.), Incubatoren- und Acceleratorenprogramme, Unterstützung im Bereich der Internationalisierung (z.B. Hilfe bei Marktanalysen), Company Building-Maßnahmen (Unternehmensstrategie, Prozessabläufe etc.) und allgemeine Beratungen im Bereich Personalbeschaffung, Produktskalierung und Produktvermarktung sollen aufgebaut und den Scale-ups zur Verfügung gestellt werden. Dabei sollten diese Angebote auch von externen Scale-ups im Sinne eines Dienstleistungsgedankens in Anspruch genommen werden können.

² Diese Transformationsfelder wurden im RIT-Monitor Region Stuttgart der Regio Cluster Agentur identifiziert.



Physische Infrastruktur: Ein wichtiger Bestandteil des Scale-up-Centers stellt die physische Infrastruktur dar. Es sollen Büroflächen für Scale-ups, Experimentierflächen (Labor-, Werkstätten-, Testflächen), Eventflächen (ggf. mit Showroom) und allgemeine

Versammlungsflächen (Meetingräume, Konferenz- und Schulungsräume, Gemeinschaftsräume) bereitgestellt werden.

Wissens- und Datentransfer: Das Scale-up-Center soll den Wissens- und Datentransfer zwischen den eingemieteten Scale-ups und anderen Akteuren aus Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung ermöglichen. Dies soll insbesondere durch Maßnahmen wie das Veranlassen von extern zugänglichen, regelmäßigen Veranstaltungen (Meetups, Workshops, Seminare, Konferenzen u.ä.) und weiteren Vernetzungsaktivitäten ermöglicht werden.

Community Building: Der Betreiber des Scale-up-Centers soll die Bildung einer funktionierenden und aktiven Transformationscommunity mit Fokus auf KI fördern und leiten. Intern sollen zielgruppen-orientierte Events zum Aufbau einer vernetzten Community durchgeführt werden. Die Förderung effektiver Kommunikationswege und einer zielgruppengerechten Kommunikationsstruktur ist dabei ein wichtiger Bestandteil.

1.3 Die Förderung richtet sich an potenzielle Betreiber eines Scale-up-Centers, welchen dadurch die Ermöglicherfunktion (Enabler) zukommt. Der Betreiber sollte:

- Erfahrungen und Referenzen im Bereich der Start-up Betreuung vorweisen können.
- im regionalen Innovationssystem vernetzt sein (insb. in den Bereichen Politik, Forschung und Wirtschaft).
- ein Expertennetzwerk mit Experten aus den in 1.4 genannten Transformationsfeldern mit Fokus auf KI vorweisen können.
- ausreichend finanzielle und personelle Ressourcen aufweisen können, um das Fördervorhaben optimal und zeitnah umzusetzen.

Dem Antrag sollen ergänzende Unterlagen (Referenzen) beigefügt werden, anhand derer die oben aufgeführten Punkte nachgewiesen werden können.

1.4 Das geförderte Scale-up-Center und die damit verbundenen Angebote sollen Unternehmen als Zielgruppe haben,

- deren Gründung im Jahr 2013 oder später stattgefunden hat.
- deren Start-up sich in der Wachstumsphase, also in der Phase der Ausweitung des Vertriebssystems/Produktion befindet und Unterstützung bei der Skalierung benötigt.
- deren Start-up mindestens einer der Transformationsfeldern Smart Production, Digitale Technologien, Green & Social Economy, Green & Smart Mobility und Life Science zuzuordnen ist.
- deren Geschäftsmodell auf Grundsätzen der Nachhaltigkeit, Wirtschaftlichkeit und Innovation beruhen.



2 Rechtsgrundlagen

Die Wirtschaftsförderung der Landeshauptstadt Stuttgart gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift sowie auf Grundlage der folgenden Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung:

- den Artikeln 27, 28 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nummer 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU-ABl. L 187 vom 26. Juni 2014, Seiten 1 bis 78) (AGVO);
- der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-VO);
- Allgemeine Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid der Landeshauptstadt Stuttgart im Sinne von § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg (LVwVfG).

Davon abweichende bzw. ergänzende Bedingungen und Auflagen werden ggf. im Zuwendungsbescheid festgelegt. Ein Rechtsanspruch der antragstellenden Einrichtungen auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Wirtschaftsförderung der Landeshauptstadt Stuttgart entscheidet über eine Förderung nach Maßgabe dieses Förderaufrufs in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3 Antragsberechtigung und Zuwendungsempfänger

- 3.1 Antragsberechtigt sind Einzelunternehmen oder Konsortien, die das Scale-up-Center betreiben. Konsortien können aus mehreren antragsberechtigten Unternehmen bestehen. Im Rahmen von Konsortialvorhaben müssen alle Partner an dem Management und den Maßnahmen des Scale-up-Centers beteiligt sein.
- 3.2 Für Konsortialvorhaben muss eine Kooperationsvereinbarung geschlossen werden, die mindestens folgende Regelungen enthält:
 - Beschreibung und Zielstellung des Projekts;
 - Bestimmung der konsortialführenden Einrichtung;
 - vollständiger Arbeitsplan der beteiligten Konsortialteilnehmenden einschließlich Arbeitspakete, Termine sowie zugeordnete Personalaufwände in Personenmonaten;
 - Nennung der unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten vorgesehenen Vergaben von Aufträgen an Dritte.
- 3.3 Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie (teil)rechtsfähige Personengesellschaften, die ihren Sitz, eine Niederlassung oder eine Betriebsstätte in Baden-Württemberg haben.



3.4 Ausgeschlossen von einer Antragstellung sind:

- Unternehmen in Schwierigkeiten³ sowie
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Entscheidung der EU-Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

3.5 Nicht gefördert werden Vorhaben,

- die vor Bewilligung bereits begonnen wurden;
- für die eine Förderung bei anderen Zuwendungsgebern beantragt wurde oder beantragt werden soll;
- die ganz oder teilweise im Auftrag von Dritten durchgeführt werden.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Es gelten folgende Zuwendungsvoraussetzungen:

- Das Vorhaben muss in einem Bestandsgebäude im Stadtkreis Stuttgart, vorzüglich im Gewerbe-/ Industriegebiet und von der antragstellenden Einrichtung selbst durchgeführt werden;
- Das Bestandsgebäude hat eine Brutto-Grundfläche von rund 2.000 qm und höher;
- Die antragstellende Einrichtung muss über das notwendige spezifische Fachwissen beziehungsweise das technologische und betriebswirtschaftliche Potenzial zur erfolgreichen Durchführung des Vorhabens verfügen. Dazu gehört insbesondere auch, dass sie über ausreichend entsprechend qualifiziertes Personal verfügt oder entsprechende Neueinstellungen vorsieht. Eine ordnungsgemäße Geschäftsführung muss auch bei Projektdurchführung in allen Bereichen der antragstellenden Einrichtung sichergestellt sein;
- Der Umsetzungszeitraum beträgt 36 Monate ab dem Zeitpunkt der Bewilligung. Das Vorhaben muss bis spätestens 31. Dezember 2026 abgeschlossen und abgerechnet sein;
- Das Vorhaben muss die Förderprioritäten beziehungsweise -kriterien nach Nummer 6.2 erfüllen;
- Mit dem Vorhaben werden die in 1.2 genannten Bestandteile eines Scale-up-Centers realisiert.
- Insbesondere die Experimentierflächen (Labor-, Werkstätten-, Testflächen) und Eventflächen (ggf. mit Showroom) sollen für externe Akteure aus der Wirtschaft zugänglich und nutzbar sein.
- Die Immobilie steht für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren zur Verfügung.

4.2 Neben diesen Punkten ist die ausführliche Beschreibung des Gesamtkonzeptes im Antragsformular Voraussetzung.

³ Gemäß Definition in Art. 2 Abs. 1 Nr. 18 VO (EU) Nr. 651/2014 (sog. Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO ABL. L187 vom 26.06.2014, S.19).



5 Projektlaufzeit, Art und Umfang der Zuwendung

- 5.1 Die Laufzeit der Projektförderung beginnt frühestens am 15.10.2023 und endet spätestens am 31.12.2026. Die Projektlaufzeit sollte in der Regel 36 Monate betragen.
- 5.2 Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses (Projektförderung) gewährt.
- 5.3 Beim Zuschuss handelt es sich um eine Anschubfinanzierung. Gefördert werden können nicht investive Maßnahmen wie Personalkosten und Sachkosten.

Personalkosten:

- Bezuschussung von Personalkosten sind bis zu 50 % möglich.
- Die Kalkulation der projektbezogenen förderfähigen Personalausgaben erfolgt in pauschalierter Form. Dazu wird das einkommenssteuerpflichtige Bruttogehalt je Kalenderjahr (ohne Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und ohne umsatz- oder gewinnabhängige Zuschläge/Boni) zugrunde gelegt.
- Der für die Kalkulation maßgebliche Stundensatz ergibt sich aus der Division des Bruttogehalts durch die Jahresarbeitsstunden (ohne Abzug von Fehlzeiten wie beispielsweise Urlaub, Krankheit) laut Arbeitsvertrag. Hierbei sind vorgegebene Wochenarbeitsstunden entsprechend auf Jahresarbeitsstunden umzurechnen.
- Personenstunden für in Bezug auf das Vorhaben notwendige Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen können bis zu einer Obergrenze von 10 % der Gesamtpersonalausgaben als eigenes Arbeitspaket beantragt und abgerechnet werden.
- Soweit Geschäftsführende beziehungsweise Vorstandsmitglieder oder vergleichbare Personen im Projekt tätig werden, sind hierfür Personalausgaben von entsprechendem Führungspersonal im Unternehmen (Projektleitende, Abteilungsleitende oder vergleichbares Führungspersonal) zum Ansatz zu bringen. Bei Unternehmerinnen oder Unternehmern, die ohne feste Entlohnung tätig sind, kann hilfsweise auch der kalkulatorische Unternehmerlohn nach Nummer 24 der Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (PreisLS) als Dividend angesetzt werden. Die Obergrenze für das zuwendungsfähige Jahresbruttogehalt liegt bei 120 000 €.
- Die jeweilig zugewiesenen Tätigkeiten müssen für das eingesetzte Personal angemessen sein.
- zusätzlich kann ein pauschaler Gemeinausgabenzuschlag in Höhe von maximal 100 % der kalkulierten Personaleinzelausgaben für Unternehmen gewährt werden.
- mit der Gemeinausgabenpauschale sind bei Unternehmen alle übrigen projektbezogenen Ausgaben abgegolten. Dies umfasst beispielsweise Positionen wie Personalneben- und Gemeinausgaben (zum Beispiel Urlaub, Krankheit, allgemeine Qualifizierungs- und Weiterbildungsausgaben, Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung), Projektmanagementausgaben, Reiseausgaben, Büromiete, Strom, Wasser, Heizung, Reinigung, IT-Wartung, Telefon, Internet, Büroverbrauchsmaterial, innerbetriebliche Leistungsverrechnungen, Abschreibungen auf Anlagen und Geräte, Vertriebs-, Material- und Fertigungsausgaben sowie Steigerungen der Personalausgaben während der Projektlaufzeit. Eine weitergehende Abrechnung dieser oder ähnlicher Ausgaben ist ausgeschlossen;



Sachkosten:

- Bezuschusst werden nicht investive Maßnahmen und Ausgaben für projektbezogene Unteraufträge an Dritte, insbesondere die Bezuschussung von Honoraren für externe Moderatoren und Berater, die Unterstützungs- und Förderangebote für Scale-ups gemäß 1.2 anbieten, bzw. Marketingaktivitäten, zu denen die folgenden gehören:
 - Kosten für Gestaltungslinie
 - Kosten für die Entwicklung einer Marke/Logo
 - Kosten für die Erstellung von Key Visuals
 - Kosten für die Erstellung einer Landingpage
 - Kosten für Kommunikationsmaßnahmen
 - Weitere innovative Marketingmaßnahmen
- Sachkosten können mit bis zu 100 % bezuschusst werden, sofern eine Förderung auf Grundlage der De-minimis-VO möglich ist. Diese ist jedoch auf 200.000,00 € je antragstellendem Unternehmen begrenzt.⁴

Mietkosten für Scale-ups:

- Bezuschussung von Mietkosten und Nutzungsgebühren. Der Zuschuss soll verwendet werden, um kostengünstigere als die ortsüblichen Mieten, für Scale-ups zu gewährleisten. Bezuschusst werden können Büroflächen, Experimentierflächen, Eventflächen und Versammlungsflächen. Die Bezuschussung wird nach drei Modulen unterschieden:
 - Modul 1: Immobilie im Eigentum des Betreibers

| | |
|-----------------------|----------------------------------------------------------------------------------------|
| Büroflächen: | Zuschuss bei Vorlage des Mietvertrages mit Scale-up: 15 €/ qm vermietete Bürofläche |
| Experimentierflächen: | Nutzungsgebühren können bis zu 80 % übernommen werden. |
| Eventflächen: | Nutzungsgebühren können bis zu 80 % übernommen werden. |
| Versammlungsflächen: | Nutzungsgebühren können bis zu 80 % übernommen werden. |
 - Modul 2: Immobilie durch Betreiber angemietet

| | |
|-----------------------|----------------------------------------------------------------------------------------|
| Büroflächen: | Zuschuss bei Vorlage des Mietvertrages mit Scale-up: 15 €/ qm vermietete Bürofläche |
| Experimentierflächen: | Zuschuss auf Gesamtexperimentierfläche: 80 % Zuschuss auf Mietkosten |
| Eventflächen: | Zuschuss auf Gesamteventfläche: 80 % Zuschuss auf Mietkosten |

⁴ Bei Antragsstellenden, die auf Grundlage der De-minimis-VO gefördert werden, dürfen die gewährten De-minimis-Beihilfen in einem fließenden Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 € nicht überschreiten (vgl. Art. 3 Abs. 2 der De-minimis-VO). Mit Antragstellung haben die Antragstellenden eventuell bereits auf Grundlage der De-minimis-VO erhaltene Beihilfen anzugeben. Die weiteren Bestimmungen der De-minimis-Verordnung sind zu beachten, insbesondere die Kumulierungsregelungen des Art. 5.



| | |
|-------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|
| Versammlungsflächen: | Zuschuss auf Gesamtversammlungsfläche: 80 % Zuschuss auf Mietkosten |
| ○ Modul 3: Im Eigentum des Betreibers stehende Immobilie wird erweitert | |
| Büroflächen: | Zuschuss bei Vorlage des Mietvertrages mit Scale-up: 15 €/ qm vermietete Bürofläche |
| Experimentierflächen: | 80 % Zuschuss auf Mietkosten und/oder Nutzungsgebühren können bis zu 80 % übernommen werden |
| Eventflächen: | 80 % Zuschuss auf Mietkosten und/oder Nutzungsgebühren können bis zu 80 % übernommen werden |
| Versammlungsflächen: | 80 % Zuschuss auf Mietkosten und/oder Nutzungsgebühren können bis zu 80 % übernommen werden |

In den Antragsunterlagen ist darzustellen, wie viel Fläche insgesamt bereitsteht, wie die Gesamtfläche konkret in die vier Flächenarten aufgeteilt ist, wie hoch die tatsächliche Miethöhe/ Nutzungsgebühr der einzelnen Flächenarten ist und welche Miethöhe für die Untervermietung an Scale-ups angesetzt wird.

Im Falle der Mietkosten stellen die Unternehmen, die die Voraussetzung von Punkt 1.4 dieses Förderaufrufs erfüllen, die Letztempfänger dieser Förderung dar. Die damit verbundene Einzelförderung unterliegt somit den Regelungen der De-minimis-VO. Der Betreiber des Scale-up-Centers muss gewährleisten, dass er die Vorgaben der De-minimis-VO bei den Letztempfängern der Förderung, beachtet.⁵

- 5.4 Die Zuwendung beziehungsweise der Fördersatz wird bei Konsortialvorhaben für jede einzelne geförderte Einrichtung getrennt ermittelt.
- 5.5 Eine Kumulierung mit Mitteln der Europäischen Union beziehungsweise mit anderen staatlichen Beihilfen ist nur unter den Voraussetzungen des Artikel 8 AGVO und Artikel 5 De-minimis-VO möglich.

6 Auswahlverfahren

- 6.1 Die Entscheidungen über die Förderanträge werden nach Plausibilität und Vollständigkeit der Antragsunterlagen sowie zuerkannten Förderprioritäten unter wettbewerblichen Gesichtspunkten getroffen. Der Einschätzung von Förderprioritäten liegen die unter Nummer 6.2 aufgeführten Kriterien zugrunde. Die Begutachtung erfolgt durch den beauftragten Projektträger (gegebenenfalls unter Einbindung von externen Gutachterinnen und Gutachtern beziehungsweise Expertinnen und Experten).

⁵ Bei Letztempfängern der Förderung, die auf Grundlage der De-minimis-VO gefördert werden, dürfen die gewährten De-minimis-Beihilfen in einem fließenden Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 € nicht überschreiten (vgl. Art. 3 Abs. 2 der De-minimis-VO). Mit Antragstellung haben die Antragstellenden eventuell bereits auf Grundlage der De-minimis-VO erhaltene Beihilfen anzugeben. Die weiteren Bestimmungen der De-minimis-Verordnung sind zu beachten, insbesondere die Kumulierungsregelungen des Art. 5.



6.2 Die Förderprioritäten beziehungsweise -kriterien, nach denen Entscheidungen über Förderanträge getroffen werden, werden wie folgt festgelegt:

- Fachlicher Bezug zum Förderaufruf: Das Vorhaben soll maßgeblich dazu beitragen, die in diesem Förderaufruf festgelegten Ziele und Anforderungen zu erfüllen;
- Innovationshöhe: Wesentlich hierfür sind etwa Kreativität, Wagemut und Pioniercharakter des Ansatzes, Differenz zu bisherigen Lösungen, das Entwicklungsrisiko sowie mögliche Leuchtturmeffekte;
- Qualität und Überzeugungskraft des Projekts: Wesentlich hierfür sind etwa Zielorientierung und Aufbau des Projektplans, zügige und sinnvolle zeitliche Taktung der Projektschritte, Logik und Verständlichkeit der Ausführungen zur Umsetzung, Übergang in eigenfinanzierte Folgeaktivitäten und der sparsame Umgang mit den eingesetzten Fördermitteln;
- Weiterführendes Nutzungskonzept: Wesentlich hierfür ist die Darstellung, wie nach Abschluss der Förderung von drei Jahren eine Fortführung des Scale-up-Centers für den Zeitraum der Bindungsfrist des Gründerzentrums von weiteren zwei Jahren (insgesamt fünf Jahren) sichergestellt werden soll.
- Qualifikation und Motivation der Projektbeteiligten: Wesentlich hierfür sind etwa Berufs- und Bildungshintergrund, Schlüsselqualifikationen, Ausführungen zur Motivation, Überzeugungskraft der Erläuterungen zum Projekt und den Projektbeteiligten sowie die Teamzusammensetzung insgesamt. Bei noch laufendem Personalaufbau sollten die notwendigen Qualifikationsprofile dargestellt werden.
- Anreizeffekt: Wesentlich hierfür sind die Begründung der antragstellenden Einrichtung zum Förderbedarf. Was wird durch die Förderung bewirkt, was ohne diese nicht möglich wäre;
- Beitrag zu Nachhaltigkeit und Klimaschutz: Beitrag des Vorhabens zur Einhaltung der Ziele der Nachhaltigkeit (ökonomisch, ökologisch, sozial), insbesondere zur Reduzierung des Einsatzes von Energie und anderen Ressourcen (Umwelt- und Ressourcenschonung, Abfallvermeidung et cetera);

6.3 Anträge, die Förderprioritäten beziehungsweise -kriterien nach Nummer 6.2 nicht beziehungsweise nicht in ausreichendem Umfang erfüllen, können nicht gefördert werden.

Das Projekt ist in den Antragsunterlagen so zu beschreiben, dass es anhand dieser Kriterien beurteilt werden kann. Der Antragsteller/ die Antragstellerin ist für die Vollständigkeit der Antragsunterlagen verantwortlich. Die Wirtschaftsförderung der Landeshauptstadt Stuttgart ist nicht verpflichtet, fehlende Unterlagen nachzufordern. Im Rahmen des Auswahlverfahrens können Antragsteller zu einer persönlichen Projektpräsentation eingeladen werden.

7 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung erfolgt auf Grundlage der Allgemeinen Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid der Landeshauptstadt Stuttgart im Sinne von § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg (LVwVfG).



8 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 8.1 Die für eine eventuelle Förderung relevanten Unterlagen sind zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Die Wirtschaftsförderung der Landeshauptstadt Stuttgart ist gegenüber dem Zuwendungsempfänger zur Prüfung der Fördermaßnahmen berechtigt. Dies schließt ggf. auch Erhebungen vor Ort ein.
- 8.2 Die Veröffentlichung der Beihilfen, die aufgrund der AGVO freigestellt sind, erfolgt nach Maßgabe von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c AGVO in Verbindung mit Anhang III AGVO⁶.
- 8.3 Unabhängig von eventuell bestehenden Veröffentlichungspflichten ist der Zuwendungsgeber berechtigt, über alle geförderten Vorhaben folgende Angaben zu veröffentlichen:
- Die Projektbezeichnung einschließlich Kurzbeschreibung der wesentlichen Inhalte;
 - Den beziehungsweise die Namen der geförderten Einrichtung/en;
 - Den Bewilligungszeitraum;
 - Die Höhe der Zuwendung.
- 8.4 Auf die Förderung durch die Wirtschaftsförderung der Landeshauptstadt Stuttgart ist bei allen Veröffentlichungen und gegebenenfalls anderen öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten in geeigneter Form und unter Verwendung des Logos der Landeshauptstadt Stuttgart hinzuweisen. Das Logo ist beim Projektträger ausschließlich zu diesem Zweck anzufordern.
- 8.5 Zur Bewertung der Wirksamkeit beziehungsweise der Zielerreichung des Förderprogrammes sowie des geförderten Projekts, kann die Wirtschaftsförderung der Landeshauptstadt Stuttgart eine Programmevaluation durchführen beziehungsweise beauftragen. Die geförderte Einrichtung ist verpflichtet, an den Evaluierungsmaßnahmen aktiv mitzuwirken und auf Anforderung auch über die im Antrag beziehungsweise in den Zwischen- und Schlussverwendungsnachweisen getätigten Angaben hinaus, weitere einrichtungs- beziehungsweise vorhabenbezogene Angaben, Kennzahlen und Nachweise zu erbringen, die für eine zielgerichtete Erfolgskontrolle erforderlich sind. Die in diesem Zusammenhang erhobenen Daten werden vertraulich behandelt. Datenschutzrechtliche Vorschriften werden beachtet.

⁶ Nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c AGVO ist jede Einzelbeihilfe über 500 000 € mit den in Anhang III der AGVO genannten Informationen (unter anderem Name des Empfängers und Beihilföhe) in der Transparenz-Datenbank zu veröffentlichen.



9 Hinweise zum Subventionsgesetz

- 9.1 Unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) (Subventionsbetrug) strafbar sein, sofern die Angaben für die antragstellende Einrichtung oder einen anderen vorteilhaft sind. Gleiches gilt, wenn die Bewilligungsstelle über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen worden ist.
- 9.2 Subventionserheblich sind sämtliche Angaben zu den Fördervoraussetzungen, den Projektinhalten und über die antragstellende Einrichtung.
- 9.3 Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind zuwendungsrechtlich unerheblich. Jede Abweichung von den vorstehenden Angaben ist der Wirtschaftsförderung der Landeshauptstadt Stuttgart unverzüglich mitzuteilen.
- 9.4 Rechtsgrundlagen sind § 264 StGB und §§ 2 ff. Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2037), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht vom 1. März 1977 (GBl. S. 42) in der jeweils geltenden Fassung.

10 Datenschutzrechtliche Einverständniserklärung

Mit Antragstellung erklären sich die Antragstellenden damit einverstanden, dass im Falle einer Förderung alle im Antrag erhaltenen Angaben inklusive der personenbezogenen Daten zum Zweck der Antragsbearbeitung bzw. Projektabwicklung in der Wirtschaftsförderung der Landeshauptstadt Stuttgart gespeichert, verarbeitet und im Rahmen eines Projekt- und Programmcontrollings ggf. inklusive Evaluierung ausgewertet werden.

11 Einreichungsfrist, Ansprechpartner

Anträge sind vom Antragsteller/ von der Antragstellerin auf den dafür vorgesehenen Vordrucken vollständig, mit Unterschrift versehen und in einfacher Ausfertigung **bis zum 15. September 2023** elektronisch über die Adresse **wifoe@stuttgart.de** einzureichen.

Es gilt das Datum des Eingangs (Eingangsstempel bzw. Eingangsvermerk der Landeshauptstadt Stuttgart). Verspätet eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Laufzeit ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO und der De-minimis-VO, längstens aber bis zum 31. Dezember 2026 befristet.